

Legal Alert

S-24 oder GmbH-Gründung innerhalb von 24 Stunden

April 2012

Ab 1. Januar 2012 können die Unternehmer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung elektronisch innerhalb von nur 24 Stunden gründen. Das neue Gründungs- und Anmeldeverfahren einer GmbH wurde kraft des Gesetzes vom 1. April 2011 über die Änderung des Handelsgesetzbuches über die Handelsgesellschaften und einiger weiterer Gesetze eingeführt (Dz.U. Nr. 92, Pos. 531).

Neben der herkömmlichen Methode der Gesellschaftsgründung wurde kraft der Novelle das sog. Verfahren S-24 eingeführt; demnach kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung innerhalb von 24 Stunden nach der korrekten Dateneingabe in das EDV-System über ein Format, das auf der Website des Justizministeriums abrufbar ist, errichtet und registriert werden.

Wie funktioniert es?

Bei der Errichtung einer GmbH nach dem S-24-Verfahren gilt es, im EDV-System ein Konto einzurichten, den vorgefertigten GmbH-Mustervertrag samt Anlagen und Anträgen an das Landesgerichtsregister auszufüllen und die Unterlagen mit der elektronischen Signatur zu versehen. Der ausgefüllte Antrag wird an das Registergericht weitergeleitet; dieses ist kraft Gesetzes verpflichtet, das Unternehmen im Landesgerichtsregister innerhalb von 24 Stunden zu registrieren.

Die Geschäftsführung der so angemeldeten Gesellschaft hat den Antrag um fehlende Unterlagen, die in Papierform benötigt werden, d.h. Unterschriftsproben der Geschäftsführer und Erklärung über die Übernahme von

Stammeinlagen, innerhalb von 7 Tagen nach der Registeranmeldung des Unternehmens vorzulegen.

Da das Anmeldeverfahren S-24 die Ein-Schalter-Anmeldung außer Acht lässt, muss sich die Gesellschaft im zuständigen Finanzamt, dem Statistischen Hauptamt und der Sozialversicherungsanstalt selbst anmelden lassen.

Mustervertrag

Der Mustervertrag, auf den die Unternehmer über die EDV-Anwendung zurückgreifen können, ist sehr allgemein verfasst und kann in der Anmeldephase nicht verändert werden. Der Gesellschaftsvertrag wird in schriftlicher Form geschlossen und nicht wie bisher – in Form einer notariellen Urkunde. Diese Lösung hat zum Zweck, die GmbH-Gründungskosten zu senken. Sollten sich die Gesellschafter nach der Anmeldung der GmbH im Landesgerichtsregister entscheiden, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu ändern, bedarf es dazu notarieller Beglaubigung und die Änderung wird nach den bisher geltenden Regeln angemeldet.

Nicht für jedermann

Obwohl die Novelle den Anmeldungsvorgang vereinfacht, den Zeitaufwand reduziert und die Gründungskosten senkt, ist das neue Verfahren nicht frei von Mängeln.

Das erste Problem taucht schon bei der Öffnung des Kontos in der EDV-Anwendung auf. Da hier die ID-Nummern (PESEL) des Gesellschafters (bei natürlichen Personen) und der Geschäftsführer eingetragen werden müssen, können Ausländer, die über diese ID-Nummern nicht

verfügen, keine Gesellschaft im vereinfachten Verfahren gründen. Eine Lösung für sie ist, vorher die ID-Nummer PESEL zu beantragen oder die GmbH nach herkömmlicher Methode anzumelden.

Ein weiteres Hindernis, auf das die Unternehmer stoßen können, ist die fehlende Möglichkeit, den Mustervertrag der zu errichtenden Gesellschaft noch vor deren Eintragung im Landesgerichtsregister zu ändern. Da die Stammeinlagen laut dem Mustervertrag in bar einzubringen sind, können die Gesellschafter keine Sacheinlagen in die Gesellschaft einbringen. Wer mit dem vorgeschlagenen Mustervertrag nicht zufrieden ist, kann ausschließlich auf die herkömmliche Anmeldung zurückgreifen, d.h. den Gesellschaftsvertrag in notarieller Form schließen.

Von Bedeutung ist auch, dass die Online-Formulare genau und fehlerfrei ausgefüllt werden. Je nach der Fehlerart kann das Registergericht den Antragsteller auffordern, den Antrag zu ergänzen, oder auch den Antrag zurückschicken, wodurch das Anmeldeverfahren beachtlich verzögert wird.

Ungeachtet der Zusagen des Gesetzgebers werden die Anträge, die an das Landesgerichtsregister online gestellt werden, nur werktags während der Arbeitszeit der Registergerichte geprüft.

Resümee

Paradoxerweise werden durch die Entformalisierung der Gesellschaftsgründung durch die Umgehung der Ein-Schalter-Anmeldung auf die Gesellschaften mehr Pflichten auferlegt, als dies bei der herkömmlichen Methode der Fall ist; nun muss die Gesellschaft selbst für ihre Anmeldung für steuerrechtliche, statistische und sozialversicherungsrechtliche Zwecke Sorge tragen.



Anita Barcewicz
+48 22 50 50 729
E-mail ►